

Reglement für die Fahnenträgerin / den Fahnenträger des Verbandes

DOK 4.3

Ausgabe Oktober 2023

1. Sinn der Fahne

Die Fahne ist das Erkennungszeichen unseres Verbandes und Symbol der Gemeinschaft.

2. Wahl der Fahnenträgerin / des Fahnenträgers

Die Fahnenträgerin / der Fahnenträger des Verbandes wird auf ein Schweizerisches Sportfest hin neu gewählt und bleibt jeweils bis zum nächsten Schweizerischen Sportfest im Amt.

Der jeweilige Sportfestorganisator (Regionalverband, RV) hat das Vorschlagsrecht für die Fahnenträgerin / der Fahnenträger des Verbandes.

Wahlbehörde ist der Zentralvorstand (ZV) der Sport Union Schweiz (SUS).

Wahljahr ist das Jahr vor dem Sportfest.

Die Amtsdauer der Fahnenträgerin / des Fahnenträgers des Verbandes wird durch den Sportfest-Rhythmus geregelt.

Die Stellvertretung wird durch den jeweiligen RV geregelt.

Die Fahnenträgerin / der Fahnenträger des Verbandes übt eine Stabsfunktion der SUS aus.

3. Aufgaben der Fahnenträgerin / des Fahnenträgers

Die Fahnenträgerin / der Fahnenträger des Verbandes verwaltet die Fahne während seiner Amtsdauer und präsentiert sie bei folgenden Anlässen.

- Schweizerisches Sportfest SUS
- Delegiertenversammlung der SUS
- Jubiläumsfeiern der SUS
- Fahnenweihe von RV oder anderen Schweizerischen Sportverbänden
- Bestattungsfeierlichkeiten von amtierenden ZV- und Ehrenmitgliedern
- Besondere Anlässe gemäss Beschluss des ZV der SUS

Die Einsatzkoordination der Verbandsfahne wird durch die Geschäftsstelle der SUS getätigt.

4. Finanzen

Die anfallenden Kosten aus dem Unterhalt der Fahne und den Delegationsaufträgen der Fahnenträgerin / des Fahnenträgers des Verbandes sind aus den Rückstellungen der Sportfest-Rechnung zu begleichen. Die Rückstellungen sind vom jeweiligen Sportfest-Organisator zu tätigen und vom RV zu verwalten.

Die Entschädigung der Fahnenträgerin / des Fahnenträgers des Verbandes erfolgt nach dem Spesenreglement der SUS (DOK 5.3). Die Rechnungen sind direkt an den RV zu richten und durch diesen aus den Sportfest Rückstellungen zu begleichen.

5. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 21. Oktober 2023 genehmigt und freigegeben, tritt sofort in Kraft und ersetzt die Ausgabe 2019.